


Abkürzung:	RichtWohlfahrt	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	30.03.2015		
Ausfertigungsdatum:	20.04.2015		
Internet:	22.04.2015		
Gültig ab:	01.04.2015	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Richtlinie	Vorlage-Nr.:	KT II/4/2015
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/10/2015

Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte/Sozialamt zur Förderung von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege

§ 1

Vorbemerkungen

Ziel der Förderung im sozialen Bereich ist die Unterstützung von sozialen Aktivitäten im Rahmen des XII. Sozialgesetzbuches (SGB XII) für die Bürger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen des SGB XII werden Angebote sozialer Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet niedrigschwelliger Beratung und Betreuung gefördert.

§ 2

Rechtsgrundlage, Zweck

1. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte fördert im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen soziale Vorhaben und Projekte von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt nach Kriterien des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Doppelförderung aus unterschiedlichen Bereichen des Landkreises für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Projekte, Vorhaben und Initiativen im sozialen Bereich,
 - die betroffenen Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen helfen und damit zur Integration in die Gesellschaft beitragen,
 - die im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit auf bestimmte Problemsituationen betroffener Gruppen hinweisen und über mögliche Hilfen aufklären,
 - die Erfahrungsaustausche und Informationen zu bestimmten Themenkomplexen ermöglichen,
 - die zur Absicherung einer kontinuierlichen Tätigkeit von Vereinen und Verbänden beitragen.

2. Dies bezieht sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung der Bürger. Nicht förderfähig sind gesellige Zusammenkünfte, Ausfahrten, kulturelle Veranstaltungen, Feiern der unterschiedlichsten Art sowie die Beteiligung des Landkreises an der Schaffung von Vermögenswerten, d. h., dass sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen dieser Förderung nicht an der Finanzierung von Baumaßnahmen im weitesten Sinne beteiligt. Ebenso ist auch die Übernahme von Tilgungsleistungen für Kredite, Darlehen usw. nicht förderfähig.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- Gemeinnützige Verbände und Vereine
- Sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände angehören

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ansässig ist bzw. im Rahmen von kreisübergreifenden Projekten oder Einzelaktivitäten für Einwohner des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte tätig ist. Dieses ist mit der Antragstellung konkret nachzuweisen.
2. Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur dann gewährt werden, soweit der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Maßnahme mit eigenen Mitteln zu finanzieren und er auch keine ausreichenden finanziellen Mitteln von anderer Seite erhält. Es sollen vorrangig solche Projekte gefördert werden, bei denen eine Förderung durch Dritte erfolgt.
3. Die Förderanträge sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres beim Sozialamt jeweils für das Folgejahr schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen gem. § 7 dieser Richtlinie einzureichen.
4. Eine Förderung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte kann nur erfolgen, wenn eine mindestens 15 %-ige Beteiligung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen wird. Bei besonderer Wichtigkeit der Maßnahme / des Projektes kann im Ausnahmefall von der Höhe des Eigenanteils abgewichen werden.
5. Eine Bewilligung der Maßnahme / des Projektes kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Maßnahme / das Projekt zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht durchgeführt wurde.

§ 6

Art und Umfang der Zuwendung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses für das laufende Haushaltsjahr als Anteilsfinanzierung. Bei Anerkennung einer Förderwürdigkeit kann die Höhe des Zuschusses maximal 50% der Gesamtkosten betragen. Bei besonderer Wichtigkeit der Maßnahme / des Projektes kann im Einzelfall von der Höhe der Förderung abgewichen werden.

§ 7

Förderanträge

1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind auf einem vorgegebenen Formblatt an das Sozialamt zu richten. Die entsprechenden Formblätter können vom Sozialamt bezogen bzw. von der Internetseite des Landkreises heruntergeladen werden.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ausführliche Beschreibung der Maßnahme (Ziel, Zweck, Zeitraum und Inhalt)
 - Finanzierungsplan mit detaillierter Aufstellung aller Einnahmen/Ausgaben
3. Der Finanzierungsplan muss die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, die Beteiligung des Landkreises, gegebenenfalls die Zuwendungen Dritter oder speziell des Landes enthalten.

§ 8

Bewilligungsverfahren

1. Auf Anträge, die beim Sozialamt eingehen, erfolgt eine Eingangsbestätigung.
2. Das Sozialamt sichtet alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge und erarbeitet einen Vorschlag mit Prioritäten der Förderung. Danach werden diese dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit vorgelegt, der eine Empfehlung für die Vergabe der Mittel nach Maßgabe des Haushaltes ausspricht.
3. Sollten bewilligte Maßnahmen nicht stattfinden oder sollten bereitgestellte Mittel nicht vollständig ausgeschöpft sein, so können bisher abgelehnte Anträge gemäß Prioritätenliste nachträglich gefördert werden.
4. Bei Förderung einer eingereichten Maßnahme durch den Landkreis erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid vor dem Maßnahmebeginn unter Berücksichtigung der Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
5. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt in der Regel monatlich nach Einreichung eines Mittelabrufs mit Kassenplan nach dem Maßnahmebeginn.
6. Bei vorläufiger Haushaltsführung ist eine Auszahlung nur dann möglich, wenn Eigenmittel/Drittmittel nicht in erforderlicher Höhe zur Verfügung stehen. Neben der angeführten Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Auszahlung der Zuschüsse ist es erforderlich, dass der Zuwendungsempfänger eine im dringenden Interesse des Landkreises liegende Aufgabe erfüllt und er aufgrund kurzfristig nicht mehr abbaubarer Kosten ansonsten in die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit gerät und damit die Aufgabenerfüllung in Wegfall geriete. Im Falle einer solchen besonderen Bedarfs- und

Notsituation kann eine Teilzahlung auf Grundlage von § 49 Abs. 1 KV M-V gerechtfertigt sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat aufgrund eines vom Sozialamt vorzulegenden Entscheidungsvorschlages.

7. Löst sich der Zuwendungsempfänger innerhalb des Förderzeitraumes auf, so ist dieses unverzüglich dem Sozialamt schriftlich anzuzeigen. Die ausgereichten Fördermittel sind in diesem Fall in einer Summe an den Landkreis zurückzuzahlen. Ist die geförderte Maßnahme / das geförderte Projekt bereits vollständig durchgeführt, ist die Verwendung der Mittel entsprechend umgehend nachzuweisen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich folgende Sachverhalte mitzuteilen:

- die Beantragung bzw. den Erhalt weiterer Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen oder Dritten, sowie
- den Wegfall des Verwendungszwecks oder sonstiger für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblicher Umstände bzw. deren Änderung

§ 10 Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel

1. Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.
2. Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß Finanzierungsplan über alle unmittelbar im Zusammenhang mit dem konkret geförderten Projekt/Maßnahme stehenden Ausgaben, Einnahmen und Förderungen beinhalten. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sämtliche, im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Belege (Originale) auf Anforderung vorzulegen bzw. Einsicht in die Belege und Bücher zu gewähren.
3. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vollständig beim Sozialamt vorliegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist kann nur auf schriftlichen Antrag und nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Hierzu muss der Antrag bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres im Sozialamt vorliegen.
4. Liegt bis zum oben genannten Termin kein vollständiger Verwendungsnachweis im Sozialamt vor oder sind die Mittel nicht zweckgebunden bzw. gemäß Finanzierungsplan eingesetzt worden, so kann der Landkreis die gesamte Fördersumme als Einmalzahlung sofort zurückfordern. Die Verzinsung des zu erstattenden Betrages ergibt sich aus § 50 Abs. 2a SGB X.
5. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind sofort als Einmalzahlung an den Landkreis zurückzuzahlen.
6. Es erfolgt die Anwendung der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) für etwaige Rücknahme-, Widerrufs-, Rückforderungs- und Zinsentscheidungen (§§ 45, 47 und 50 SGB X) sowie der ANBest-P.

7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, indem eine Bewilligung von finanziellen Mitteln erfolgt ist, ein Prüfungsrecht einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
8. Zum Nachweis der Verwendung der Mittel ist der vom Sozialamt vorgegebene Vordruck zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Neubrandenburg, den 20. April 2015

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat